



Pauschalvertrag

1510421300

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.,
vertreten durch dessen Präsidenten Rudolf Köberle,
König-Karl-Str. 13 , 70372 Stuttgart

- im nachstehenden Text kurz „Blasmusikverband“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 fest geschlossen und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Parteien werden rechtzeitig den Abschluss einer Folgevereinbarung verhandeln.

2. Vertragshilfe

- (1) Der Verband wird im Interesse und zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit die ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine über die Aufgabe der GEMA in geeigneter Weise aufklären und die Mitgliedsvereine zur sorgfältigen Erfüllung der sich für sie aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen anhalten.
- (2) Der Verband wird der GEMA zum 01.04.2021 eine Liste im Excelformat mit allen Mitgliedsvereinen, deren Ansprechpartner und Postadressen sowie den Veränderungen zum Vorjahr (Zu- und Abgänge bei den Verbänden/Vereinen) übermitteln.

3. Meldungen

- (1) Die Mitgliedervereine des Blasmusikverbandes melden ihre Veranstaltungen mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben an die GEMA.
Die Meldungen sind an **GEMA, 11506 Berlin** zu senden. Per E-Mail an **kontakt@gema.de**
- (2) Die GEMA stellt Anmeldevordrucke auf ihrer Homepage zur Verfügung.
- (3) Meldefrist für alle Musikaufführungen der Mitgliedervereine ist bis 10 Tage nach Stattfinden der Musikveranstaltung, unabhängig von der Art der Veranstaltung (Konzert, gesellige Veranstaltung usw.).
- (4) Für Meldungen, die verspätet erfolgen, wird kein Gesamtvertragsnachlass eingeräumt. Die GEMA behält sich auch vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche mit 100% Zuschlag zur normalen tariflichen Vergütung geltend zu machen.

4. Pauschalvergütung

- (1) Die **Pauschalvergütung** für **2021** beträgt **EUR 400.000,--** netto und entspricht der Summe aus dem Verbrauch des Pauschalvertrages von 2019.
Der Pauschalbetrag ist in zwei Raten mit jeweils des hälftigen Pauschalbetrages am 01.01.2021 und 01.07.2021 zu zahlen.
- (2) Im 1. Quartal 2022 werden die zu Lasten dieses Pauschalvertrages gebuchten Veranstaltungen 2021 ausgewertet.
Sollten sich Abweichungen zwischen dem vom Verband bezahlten Pauschalbetrag und der GEMA-Lizenzhöhe für die zu Lasten der Pauschale gebuchten Musikaufführungen ergeben, werden diese dem Verband erstattet oder nachberechnet.

5. Pauschal abgegoltene Musikaufführungen und Vergütungssätze

- (1) **Konzerte mit Unterhaltungsmusik** oder/und überwiegender Unterhaltungsmusik:
Die Lizenzierung erfolgt nach den jeweils gültigen GEMA-Vergütungssätzen U-K für Konzerte der Unterhaltungsmusik.
Auf die Vergütung wird 15% Kulturnachlass eingeräumt.
- (2) **Konzerte mit ernster Musik:**
Die Lizenzierung erfolgt nach den GEMA-Vergütungssätzen RV/L für Konzerte der ersten Musik.
Die Abrechnung bei der Aufführung von einem geschützten Werk erfolgt mit 5% vom Brutto-Kartenumsatz, bei zwei geschützten Werken mit 7,5% vom Bruttokartenumsatz und bei drei und mehr geschützten Werken oder einem abendfüllenden Werke mit 10% vom Bruttokartenumsatz.
- (3) **Gesellige Veranstaltungen:**
Werden je nach Art der Veranstaltung nach dem dafür vorgesehenen GEMA-Vergütungssatz lizenziert. In der Regel die Tarife U-V und U-ST.
- (4) **Verbands- und Kreismusikfeste**
Werden je nach Art der Veranstaltung nach dem dafür vorgesehenen GEMA-Vergütungssatz lizenziert. In der Regel die Tarife U-V und U-ST.

- (5) **Ständchen:**
Werden nach dem GEMA-Vergütungssatz U-K Mindestsatz lizenziert.
- (6) **Festumzüge:**
Werden nach dem GEMA-Vergütungssatz U-V III.2. lizenziert.
Auf die Vergütung wird 15% Kulturnachlass eingeräumt.
- (7) **Fördervereine und Fest GBRs**
Veranstaltungen und Konzerte gem. den Ziffern 5. (1) bis (6) von Fördervereinen, welche ausschließlich den Mitgliedsverein bzw. den Mitgliedsverband unterstützen, werden ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Pauschalvertrages behandelt.
- (8) Auf alle Vergütungssätze im Bereich öffentlicher Musikwiedergaben (Ziffern 5. (1) bis (7)) werden 20% Gesamtvertragsnachlass eingeräumt, sofern die Meldefristen eingehalten wurden.

Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

6. Durch die Zahlungen nach Ziff. 4 nicht abgegoltene Musikaufführungen

Durch die Zahlung nach Ziffer 4 sind nicht abgegolten:

- (1) Veranstaltungen, bei denen die Mitwirkenden eine veranstaltungsbezogene Vergütung in irgendeiner Form erhalten.
- (2) Alle nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 3 angemeldeten Musikaufführungen.
- (3) Veranstaltungen von Einzelpersonen (Einzelmitglieder der Blasmusikkapellen)
Ausnahme: Hochzeiten von Mitgliedern der Blasmusikkapellen, sofern sie keinem wirtschaftlichen Interesse dienen.
- (4) Veranstaltungen, welche Gruppen von Einzelmitgliedern, die durch Aufteilung der Orchester der Mitgliedsvereine gebildet werden, durchführen, sofern der Mitgliedsverein diese nicht auf eigene Rechnung durchführt und Ausrichter der Veranstaltung ist.
- (5) Veranstaltungen, die von den dem Verband angeschlossenen Blasmusikvereinen nicht als alleinige Veranstalter im eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.
- (6) Veranstaltungen, bei denen die Mitgliedsvereine lediglich als Mitwirkende tätig sind, es sei denn, jeder der ausrichtenden Vereine ist Mitglied im Blasmusikverband.
- (7) Hintergrundmusikwiedergabe im Internet und in anderen Bereichen.

Musikaufführungen, die durch die Zahlungen nach Ziff. 4 des Gesamtvertrages nicht abgegolten sind, werden nach den jeweiligen gültigen Vergütungssätzen der GEMA unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % berechnet, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eines Vertragsberechtigten erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird.

7. Programme

- (1) Der Verband wird die ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine anhalten, der GEMA innerhalb von 6 Wochen nach jeder Veranstaltung ein genaues Verzeichnis aller aufgeführten Musikstücke zuzusenden.
- (2) Kommt ein Veranstalter der Verpflichtung zur Einreichung der Musikfolge nicht nach, ist die GEMA berechtigt, für jeden Fall der Versäumnis vom Veranstalter die Hälfte des eingeräumten Gesamtvertragsnachlasses zu beanspruchen. Bei pauschal abgegoltenen Musikaufführungen wird als Basis der Berechnung die fiktive Vergütung ermittelt. Die weiterhin bestehende Verpflichtung zur Programmaufstellung und -einsendung bleibt hiervon unberührt.

8. Allgemeines

- (1) Die Ziffern dieses Pauschalvertrages gelten alle im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gesamtvertrages.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.

München, *den 03.08.20*

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND

Georg Oeller
Vorstand GEMA

Stuttgart, *den 23. Juli 2020*

Rudolf Köberle

Rudolf Köberle
Präsident